

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

485

Band 17 Nr. 13

31. Dezember 2022

## Inhalt

### KIRCHENGESETZE

I.	Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen.....	487
II.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2023 – Haushaltsgesetz (HG) 2023.....	488
III.	Klimaschutzgesetz der Lippischen Landeskirche.....	489
IV.	Anlage zu § 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz: Treibhausgas-Reduktionspfad (Klimaschutzplan)	492
V.	Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Lippischen Landeskirche – Finanzausgleichsgesetz (FAG).....	494
VI.	Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der Lektorinnen und Lektoren (Ordnung nebenberufliche Wortverkündigung).....	494

### BESCHLÜSSE

VII.	Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Alavanyo“ (Arbeitsgemeinschaft für Eine-Welt-Arbeit).....	497
VIII.	Änderung der Ordnung der Notfallseelsorge.....	498
IX.	Änderung von § 10 der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden.....	499
X.	Änderung von §§ 11, 12 der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden.....	499
XI.	Genehmigung der Notverordnung zur Änderung des besonderen Kirchgelds.....	500
XII.	Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2023.....	500
XIII.	Pfarrbesoldung/Durchstufung nach Besoldungsgruppe A 14 PfbVO.....	501
XIV.	Verordnung zur Regelung der Vokation der Lippischen Landeskirche.....	501
XV.	Prüfung der Jahresrechnung 2021 und Entlastung des Landeskirchenrates.....	504

### ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

XVI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	505
XVII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung.....	505
XVIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 -Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte- (TV-Ärzte-KF).....	506
XIX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO).....	507

**WAHLEN / BESTÄTIGUNGEN**

XX.	Wahl des Theologischen Kirchenrates.....	507
XXI.	Wahl des Juristischen Kirchenrates.....	507
XXII.	Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission für Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL).....	507
XXIII.	Besetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL).....	507
XXIV.	Superintendentinnen- und Superintendentenwahlen .....	508

**BEKANNTMACHUNGEN**

XXV.	Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2021.....	508
------	--	-----

**PERSONALNACHRICHTEN**

XXVI.	Personalnachrichten.....	510
-------	--------------------------	-----

**KIRCHENGESETZE****I.  
Kirchengesetz zur Zusammenarbeit  
der Kirchlichen Versorgungskassen****vom 22. November 2022**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 21./22. November 2022 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

**Artikel 1****Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen  
Versorgungskassen (GZKV)****§ 1**

<sup>1</sup>Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

**§ 2**

<sup>1</sup>VKPB und KZVK stellen alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool von VKPB und KZVK ein. <sup>2</sup>Über den Mitarbeiterpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. <sup>3</sup>VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool jeweils wie bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeitende.

**§ 3**

<sup>1</sup>VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeiterpool einsetzen. <sup>2</sup>VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

**§ 4**

<sup>1</sup>Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeiterpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. <sup>2</sup>Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere

Mitarbeitende zusammen als auch individuell pro Mitarbeiter geschätzt werden. <sup>4</sup>Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. <sup>5</sup>Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

**§ 5**

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gem. § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

**§ 6**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Artikel 2****Änderung der Notverordnung über die  
Errichtung einer Gemeinsamen  
Versorgungskasse für Pfarrer und  
Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im  
Rheinland, der Evangelischen Kirche von  
Westfalen und der Lippischen Landeskirche  
vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971**

§ 1 der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (Ges. u. VOBl. L Bd. 6 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

## II. Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2023 – Haushaltsgesetz (HG) 2023

vom 22. November 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 21./22. November 2022 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

### § 1

#### Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahme und Ausgabe auf je

**71.867.890,00 EUR**

festgestellt.

### § 2

#### Stellenplan

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

### § 3

#### Deckungsfähigkeit

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den Rechtsträgern 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind innerhalb der einzelnen Rechtsträger die Personalausgaben für:

- Dienstbezüge Geistlicher (4210)
- Dienstbezüge Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienst auf Probe (4210)
- Dienstbezüge Beamter (4220)
- Vergütungen (4230)
- Stellenbeiträge VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen (4610)

deckungsfähig.

### § 4

#### Zweckbindung von Einnahmen

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

### § 5

#### Übertragbarkeit

(1) Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus

zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

### § 6

#### Sperrvermerke

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

### § 7

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf neu einzugehenden Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

### § 8

#### Rechnungsüberschüsse, -fehlbeträge

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

### § 9

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

### III. Klimaschutzgesetz der Lippischen Landeskirche

vom 22. November 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 21./22. November 2022 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

#### Gesetz über den Klimaschutz in der Lippischen Landeskirche – Klimaschutzgesetz (KISchG)

##### Präambel

Die Verantwortung für den achtsamen Umgang mit der Mitschöpfung und für die Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen wie der künftigen Generationen ist Gegenstand des kirchlichen Auftrags. Deshalb tritt die Lippische Landeskirche mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in gemeinsamer Verantwortung auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein. Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind ein wichtiger Orientierungsrahmen für das kirchliche Handeln.

Dieses Kirchengesetz will für Klimaschutz einen Beitrag leisten und Vorlage sein für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im Klimaschutzhandeln der Lippischen Landeskirche. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgas-Emissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Treibhausgasneutralität.

##### § 1

##### Zweck, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels Treibhausgasneutralität innerhalb der Lippischen Landeskirche zu erreichen.

(2) Dabei sind sowohl die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu berücksichtigen.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 3

##### Allgemeine Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf 10 vom Hundert gewährleistet wird. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen so weit reduziert, dass jährlich eins vom Hundert reduziert wird, sodass mit Ende des Jahres

2045 Treibhausgasneutralität gewährleistet ist. Hierzu werden Reduktionspfade aufgestellt.

(2) Die Landessynode beschließt einen Treibhausgas-Reduktionspfad (Klimaschutzplan).

(3) Die Absenkung soll in erster Linie durch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs geschehen, zum zweiten durch Nutzung Erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe. Sofern beides noch nicht möglich ist, kommt auch die Kompensation von Emissionen in Betracht. Hierbei stehen die Emissionen der kirchlichen Gebäude im Vordergrund.

(4) Treibhausgasemissionen, die durch Beschaffung, Ernährung und Mobilität verursacht werden, müssen ebenfalls in den Blick genommen werden.

(5) Der Reduktionspfad (Klimaschutzplan) umfasst insbesondere:

1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von emittierten Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung;
2. Vorschläge von Maßnahmen zur Reduktion der emittierten Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität, Ernährung und Beschaffung;
3. Benennung der Einsparpotentiale für die Bereiche Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Ernährung;
4. Vorschläge für die Kompensation von nicht vermeidbaren Treibhausgas-Emissionen;
5. Vorschläge zur Novellierung von Verwaltungsvorschriften zur Treibhausgas-Reduktion;
6. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit;
7. Vorschläge zur Förderung von Biodiversität.

(6) Der erste Reduzierungspfad (Klimaschutzplan) wird für den Zeitraum der Jahre 2023 bis 2025 beschlossen.

(7) Er ist danach spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen und anzupassen. Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Kirchengesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.

##### § 4

##### Kirchengemeinden

(1) Den Kirchengemeinden kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.

(2) Die Kirchengemeinden erheben regelmäßig, in der Regel monatlich, die Verbrauchsdaten ihrer dem Energiecontrolling unterliegenden kirchlichen Gebäude und wirken darauf hin, dass der Energiebedarf und die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.

(3) Die Kirchengemeinden übermitteln ihre Verbrauchsdaten nach Absatz 2 regelmäßig zum Zweck des Energiecontrollings an die Landeskirche.

(4) Die Kirchengemeinden erstellen aufgrund der Verbrauchsdaten eine jährliche Energie- und Emissionsübersicht für ihre kirchlichen Gebäude

### § 5 Landeskirche

(1) Die Landeskirche fördert Maßnahmen zum Klimaschutz und setzt sich dafür ein, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation berücksichtigt werden.

(2) Die Landeskirche richtet ein Energiecontrolling und ein Klimaschutzmanagement ein. Das Energiecontrolling und das Klimaschutzmanagement der Landeskirche umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zurverfügungstellung eines digitalen Dateneingabetools, um Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude zu erfassen und auszuwerten;
2. Fortentwicklung des Klimaschutzplanes;
3. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude an den Landeskirchenrat und an die EKD.

(3) Die Landeskirche unterstützt und berät die Kirchengemeinden bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Beschaffung und Biodiversität. Sie erstellt auf Wunsch einen individuellen kirchengemeindlichen Reduktionspfad/Klimaschutzplan.

(4) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden.

(5) Die Landeskirche berät die Kirchengemeinden bei Aufstellung des Gebäudebedarfsplanes.

(6) Die Landeskirche entwickelt und führt Maßnahmen durch mit dem Ziel,

1. den für die Nutzung der Gebäude nötigen Endenergieverbrauch zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
2. die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Landeskirche zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
3. im Bereich Beschaffung die CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement);
4. im Bereich Biodiversität die Artenvielfalt und klimaschützende Bewirtschaftung kirchlicher Grundstücke, landwirtschaftliche Flächen und Forst, einschließlich Auswahl von Pflanzen, und den Einsatz klimaschonender Methoden der Bewirtschaftung zu fördern.

### § 6 Datenerhebung

(1) Die für die Erreichung der Ziele erheblichen Daten zu Treibhausgasemissionen werden jährlich erhoben und bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an den Landeskirchenamt weitergeleitet, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus zu ermöglichen.

(2) Der Landeskirchenrat erstattet der Synode jährlich Bericht über den Stand der Treibhausgasemissionen.

(3) Ab dem Jahr 2025 evaluiert das Landeskirchenamt regelmäßig den Stand der Treibhausgasemissionen.

### § 7 Gebäude

(1) Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung wird ein konkreter Zeitplan aufgestellt.

(2) Es wird ein Gebäudebedarfsplan aufgestellt und klimafreundlich umgesetzt. Notwendige Energieeffizienzmaßnahmen werden vorgesehen.

(3) In den Gebäuden und sonstigen Anlagen wird, sofern möglich, elektrische Energie aus Ökostrom, der nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik nach dem höchsten Standard zertifiziert ist, genutzt. Wo es bei kirchlichen Gebäuden möglich ist, werden Photovoltaikanlagen errichtet.

(4) Auf den Einbau von neuen Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden oder der Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist, sofern möglich, zu verzichten. Beim Einbau neuer Heizungsanlagen werden, sofern möglich, klimaverträgliche Heizungstechnologien nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verwendet, insbesondere:

- Wärmepumpenheizungen,
- Solarthermie,
- Photovoltaikanlagen,
- Wärmenetze mit erneuerbaren Energien,
- biogene Reststoffe.

(5) In dem von den Kirchengemeinden aufzustellenden Gebäudebedarfsplan sollen die kircheneigenen Gebäude klassifiziert werden, wobei die Sakralräume wegen ihrer Besonderheit separat aufgeführt werden. Dabei sind die Gebäude unter der Berücksichtigung insbesondere der Art und Häufigkeit der kirchlichen Nutzung und des Energieverbrauchs in Kategorien von „erhaltenswert“ bis „verzichtbar“ einzuteilen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Klassenvorstand und mit Beratung der Landeskirche. Eine Förderung im Rahmen des Klimaschutzfonds erhalten nur Gebäude der Kategorie „erhaltenswert“.

(6) In Sakralbauten sollen vorrangig körpernahe Heizsysteme eingesetzt werden.

## § 8 Mobilität

(1) Bei Dienstreisen ist auf öffentliche und klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen, insbesondere

- spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel,
- elektrisch betriebene Fahrzeuge,
- öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und
- Fahrrad.

(2) Bei Dienstreisen ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf mit fossiler Verbrennungstechnik ausgestatteter Individualfahrzeuge zurückzugreifen. Inlandsflüge bei Dienstreisen sind zu vermeiden. Die entsprechenden Reiseverordnungen werden angepasst.

(3) Nach Möglichkeit soll eine klimafreundliche Anreise der Mitarbeitenden zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.

(4) Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll nach Möglichkeit auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.

## § 9 Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität

(1) Bei der Beschaffung sollen ökologisch zertifizierte und aus fairem Handel stammende Produkte eingekauft werden.

(2) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen biologische, faire, regionale, saisonale und fleischreduzierte Lebensmittel angeboten werden.

(3) Wenn Produkte angeboten werden, die aus fairem Handel stammen oder im Rahmen des jeweils geltenden Rechts ökologisch zertifiziert sind, soll im Rahmen der Beschaffung auf solche Produkte zurückgegriffen werden.

## § 10 Bildung und Kommunikation

(1) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig in den kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt werden. Zu den kirchlichen Bildungseinrichtungen gehören insbesondere die Kindertagesstätten, die Kindergärten, der schulische Religionsunterricht, der Konfirmandenunterricht sowie die Erwachsenenbildung.

(2) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig auch in Gottesdiensten und anderen spirituellen Angeboten thematisiert werden.

(3) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität sollen regelmäßig in der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen sowie Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern thematisiert werden. Die Curricula sind entsprechend anzupassen.

(4) Es sollen Kommunikationskonzepte zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Klimagerechtigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung entwickelt werden.

## § 11 Fachstelle für Klimaschutz

Die Landeskirche richtet eine Fachstelle für Klimaschutz ein. Die personelle Ausgestaltung ergibt sich aus dem Stellenplan der Landeskirche. Die Aufgaben ergeben sich aus diesem Gesetz.

## § 12 Finanzierung und Kompensation

(1) Unvermeidbare Emissionen werden spätestens ab dem 31. Dezember 2035 kompensiert.

(2) Bei kirchlichen Investitionen soll auf ethische Nachhaltigkeit geachtet werden.

(3) Zur Finanzierung der vorgenannten Zwecke und Maßnahmen wird ein Klimaschutzfonds eingerichtet.

(4) Es gelten die Grundsätze zum Kapitalvermögen und zu den Rücklagen, die in § 50 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(5) Es gelten die landeskirchlichen Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Rahmen des landeskirchlichen Klimaschutzkonzeptes (Förderrichtlinien Klimaschutz am Bau) vom 2. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

## IV. Anlage zu § 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz: Treibhausgas-Reduktionspfad (Klimaschutzplan)

### **Klimaschutzplan/Reduzierungspfad einschl. definierter und messbarer Zwischenziele**

Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036 bis 2045
linearer Reduzierungspfad	100%	93%	85%	78%	70%	63%	55%	48%	40%	33%	25%	18%	10%	um jew. 1 % auf 0 %

a1) Wärme	Reduzierung des fossilen Wärmebedarfs												
	auf 75 % (Basis: 2022)				auf 50 %				auf 25 %			auf 10 %	
Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035

#### Maßnahmen:

- Datenbasis erstellen: Verbrauchsdaten erfassen und analysieren
- Anpassung der Heizungseinstellungen (bspw. Heizkurve, Betriebszeiten, Nachtabsenkung) an die vorhandene Gebäudenutzung
- Überarbeitung der Anlagensteuerung und der Pumpentechnik (Austausch ungeregelter Pumpen gegen Hocheffizienz-Pumpen)
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs beim Heizungstausch und bei Heizungsanlagen, für die kein solcher nachgewiesen werden kann
- Anpassung der Wärmeverteilung und -übergabe (Rohre und Heizkörper) an niedrigere Vorlauftemperaturen
- Austausch veralteter Thermostatventile und Prüfung des Einsatzes moderner Technologien, wie intelligente Thermostate oder Einzelraumregelung
- einfaches Dämmen: Abdichtung von Fenstern und Türen, Austausch der Verglasung, oberste Geschossdecke bzw. Kellerdecke
- kompaktes Dämmen von Dach und Wand einschl. Fenster- und Türenaustausch
- Berechnung der notwendigen Heizlast, spätestens vor dem Einbau eines neuen Heizkessels
- Austausch der Heiztechnik/Kesselaustausch; kein Einbau neuer Ölheizungen
- Konzept für Winterkirche
- Rauntrennung von geheizten und ungeheizten Bereichen
- Raumtemperatur senken und klimastabilisierend Lüften

a2) Wärme	Erhöhung des regenerativen Anteils für Wärme												
	auf 25 % (Basis: 2022)				auf 50 %				auf 75 %			auf 90 %	
Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035

#### Maßnahmen:

- Datenbasis erstellen: Verbrauchsdaten erfassen und analysieren
- Austausch der Heiztechnik/Kesselaustausch
- Umstellung/Anbieterwechsel des Wärmebezuges auf zert. Ökogas
- Anschluss an oder der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien
- Verwendung von Biomasse bsp. Holzpellets oder -hackschnitzeln
- körpernaher Erwärmung, bsp. durch beheizte Sitzpolster, in Verbindung mit zertifiziertem Ökostrom
- Einsatz von mit Ökostrom betriebenen Wärmepumpen in geeigneten sanierten Objekten mit hohem Nutzungsgrad (z.B. KiTa)

b) Strom	Umstellung des Energiebezugs auf erneuerbare Quellen												
	auf 85 % (Basis: 2022)				auf 100 %								
Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035

#### Maßnahmen:

- Datenbasis erstellen: Verbrauchsdaten erfassen und analysieren
- Umstellung/Anbieterwechsel des Strombezuges auf zert. Ökostrom
- energiesparende Innenbeleuchtung von Kirchen und Gebäuden und Umstellung auf energiesparende LED-Beleuchtung
- Überprüfung der Außenbeleuchtungskonzepte; insb. Wege und Fassaden- und Turmbeustrahlung; Umstellung auf energiesparende LED
- bei Austausch und Neuanschaffung auf energieeffiziente Elektro-Geräte achten
- Errichtung von Photovoltaik-/Solarthermie-/Windkraftanlage auf kirchlichen Gebäuden/Flächen; ggf. mit Eigenstromnutzung
- Stromverschwendung/Lichtverschmutzung vorbeugen durch Bewegungsmelder; technische oder zeitbasierte Abschaltvorrichtungen

## **Klimaschutzplan/Reduzierungspfad** **einschl. definierter und messbarer Zwischenziele**

Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036 bis 2045
linearer Reduzierungspfad	100%	93%	85%	78%	70%	63%	55%	48%	40%	33%	25%	18%	10%	um jew. 1 % auf 0 %

c) Nachhaltigkeit beim Einkauf	Umstellung des Beschaffungswesens auf nachhaltige Produkte; Zertifizierung für Kirchengemeinden												
	auf 20 % (13 teiln. Kirchengemeinden)			auf 50 % (rd. 33 teiln. Kirchengemeinden)				auf 80 % (52 teiln. Kirchengemeinden)			auf 90 % (rd. 59 teiln. Kirchengem.)		
Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035

**Maßnahmen:**

- Verbindlichkeit der bestehenden Beschaffungsrichtlinie einschl. der Kriterien und Siegel
- Zertifizierung der Kirchengemeinden für "Grüner Hahn"
- Nutzung der Initiativen "wir kaufen anders", "Kirchenshop", "Zukunft einkaufen"
- zentrale Beschaffung für Massenprodukte und Sammelbestellungen prüfen
- Testpakete in den Kirchengemeinden: u.a. zu Reinigung, Papier, Büromaterialien, Textilien, ökofairer Warenkorb einschl. Feedbackbogen
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien und Baustoffen
- ökologischer und nachhaltiger Bezug von Strom und Wärme
- papierlose Kommunikation

d) Nachhaltigkeit bei Flächen	Erhöhung der ökologischen Qualität von kirchlichen Freiflächen												
	jeweils 1 Baum bzw. 40 qm Blühstreifen pro Kirchengemeinde												
Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035

**Maßnahmen:**

- Verankerung ökologischer Kriterien in Pachtverträgen der Kirchengemeinden zur Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (fairpachten)
- Testpaket zu Artenschutz (Blühstreifen, Streuobstwiese, Nistkästen, u.a.)
- Rasen-Flächenumwandlung zum Wohl des Artenschutzes
- CO<sub>2</sub>-Baumpflanzungen; "plant for the planet"
- Aufforsten mit klimaresistenten Bäumen, Baumpatenschaften

e) Nachhaltigkeit bei Mobilität	Reduzierung der fossil zurückgelegten dienstlich und ehrenamtlich aberechneten Fahrkilometer												
	auf 75 % (Basis: 2022)				auf 50 %				auf 25 %			auf 10 %	
Jahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035

**Maßnahmen:**

- Datenbasis erstellen: abgerechnete Fahrkilometer (Dienst und Ehrenamt)
- jährliche CO<sub>2</sub>-Kompensation aller gefahrenen fossilen Kilometer
- Zuschüsse für ÖPNV (Job-Ticket)
- Zuschüsse für Dienstfahräder /Lastenräder und elektrisch betriebene Fahrzeuge
- Ausbau E-Ladeinfrastruktur (unkomplizierte Ladung und Abrechnung auch von Privatfahrzeugen)
- Klimaneutrale Dienstwagen und Carsharing zwischen KG, um Dienstfahrten mit privaten Verbrennern zu vermeiden
- Vermeidung von Dienstfahrten durch Video-Konferenzen und mobiles Arbeiten
- Fahrrad-Repair-Workshops
- Fahrgemeinschaften
- Mitfahrgelegenheiten zu Gottesdiensten in KG (Mitfahrbanke, Dorf-App für Mitfahrgelegenheiten)

**V.  
Änderung des  
Kirchengesetzes über den  
Finanzausgleich  
in der Lippischen Landeskirche –  
Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

vom 22. November 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 21./22. November 2022 im Rahmen der Beschlussfassung zum Klimaschutzgesetz auch die Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Lippischen Landeskirche beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Lippischen Landeskirche –Finanzausgleichsgesetz (FAG)– vom 24. November 1987 (Ges. u. VOBl. Bd. 9 Nr. 4 S. 43) zuletzt geändert durch Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Lippischen Landeskirche 16. Juni 2015 (Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 2 S. 11) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Nach § 1 (Aufteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden) wird § 1a mit dem Wortlaut:

**§ 1a**

„1Zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen der Kirchengemeinden und der Personalkosten der Fachstelle für Klimaschutz gem. Klimaschutzgesetz wird ein Vorwegabzug von 1 % des jährlichen Kirchensteueraufkommens vorgenommen. 2Der jeweils über die Deckung der Personalkosten und notwendiger Sachausgaben hinausgehende Betrag wird dem Klimaschutzfonds zugeschrieben.“

eingefügt.

**§ 2**

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

**VI.  
Kirchengesetz zur  
Ordnung des Dienstes  
der Prädikantinnen und Prädikanten  
sowie der Lektorinnen und Lektoren  
(Ordnung nebenberufliche  
Wortverkündigung)**

vom 22. November 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 21./22. November 2022 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

**Kirchengesetz zur  
Ordnung des Dienstes  
der Prädikantinnen und Prädikanten  
sowie der Lektorinnen und Lektoren  
(Ordnung nebenberufliche  
Wortverkündigung – NWortVerkO)**

**Präambel**

Die Heilige Schrift bezeugt, dass aller Dienst in der Gemeinde der ganzen Gemeinde aufgetragen ist. Zugleich bezeugt die Schrift, dass aller Dienst in der Gemeinde an das Wort gebunden und durch das Wort ermächtigt ist.

Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder zum geordneten Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, indem sie einerseits Pfarerinnen und Pfarrer ordiniert und andererseits Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren beruft. Sie stehen zusammen mit den Ordinierten im Amt der öffentlichen Verkündigung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, verschieden auch nach Umfang, Ort und Zeitdauer, erhalten die Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Lektorinnen und Lektoren einen Dienstauftrag.

**I. Prädikantinnen und Prädikanten**

**§ 1**

**Ausbildung zum nebenberuflichen Dienst der  
Wortverkündigung**

(1) 1Die Gemeinde trägt eine besondere Verantwortung für die Verkündigung im Gottesdienst der Gemeinde. 2Die Ausbildung eines Gemeindegliedes zum Prädikantendienst setzt voraus, dass es sich in der kirchlichen Arbeit bewährt hat.

(2) 1Der Landeskirchenrat beschließt die Entsendung zur Ausbildung auf Vorschlag des Kirchenvorstandes und der zuständigen Superintendenten oder des zuständigen Superintendenten. 2In diesem Vorschlag werden die bisherigen gemeindlichen Aktivitäten der zukünftigen Prädikantin oder des zukünftigen Prädikanten und ihr oder sein bisheriger theologischer Werdegang geschildert.

(3) 1Sofern eine zukünftige Prädikantin oder ein zukünftiger Prädikant nicht in einer Kirchengemeinde, sondern in einer kirchlichen Einrichtung, einem Werk oder Verband Dienst tun möchte, hat das dort zuständige Leitungsgremium den entsprechenden Antrag zu stellen. 2Andere, den Dienst in einer Kirchengemeinde betreffende Regelungen, gelten dann entsprechend.

(4) 1Die Ausbildung zu dem besonderen Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates. 2Die Ausbildung schließt mit einem Prüfungsgottesdienst und anschließendem Kolloquium.

(5) Wer in einer anderen Landeskirche den Dienst einer Prädikantin oder eines Prädikanten getan hat oder eine dort anerkannte Ausbildung absolviert hat und

berufen worden ist, kann nach einem Gespräch mit dem Landeskirchenrat beauftragt werden.

## § 2 Berufung

(1) Der Landeskirchenrat ordnet die Berufung der Prädikantinnen und Prädikanten zum Dienst an Wort und Sakrament an.

(2) Die Berufung ist unbefristet und gilt für den Bereich der Lippischen Landeskirche.

(3) Die reformierten Prädikantinnen und Prädikanten werden durch die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten, die lutherischen Prädikantinnen und Prädikanten durch die lutherische Superintendentin oder den lutherischen Superintendenten unter Gebet und Handauflegung gesegnet und in den Dienst berufen und gesandt.

## § 3 Beauftragung

(1) Das Landeskirchenamt beauftragt auf Antrag eines Kirchenvorstandes die Prädikantin oder den Prädikanten zum Dienst in einer Gemeinde. <sup>2</sup>Die Beauftragung umfasst den Dienst der Wortverkündigung und nach Absprache mit dem zuständigen Kirchen- und Klassenvorstand die Verwaltung der Sakramente.

(2) Berufene Prädikantinnen oder Prädikanten werden bei ihrer Beauftragung durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Agende dieser Gemeinde vorgestellt.

(3) Die Beauftragung gilt grundsätzlich für diese Gemeinde. <sup>2</sup>Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten.

(4) Die Beauftragung ist auf sechs Jahre befristet. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Beauftragung um jeweils sechs Jahre verlängern. <sup>3</sup>Die Verlängerung setzt voraus, dass ein Gespräch mit der Superintendentin oder dem Superintendenten stattgefunden hat und die Prädikantin oder der Prädikant regelmäßigen Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen hat.

(5) Die Fach- und Dienstaufsicht liegt bei der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten.

## § 4 Dienstauftrag

(1) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten wird im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und in Verbindung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer geregelt. <sup>2</sup>Sinngemäß gilt Gleiches für andere kirchliche Einrichtungen. <sup>3</sup>Im Dienstauftrag wird beschrieben, ob die Beauftragung an Wort und Sakrament beide Sakramente umfasst oder eingeschränkt ist.

(2) Der Prädikantin oder dem Prädikanten wird wenigstens zweimal im Jahr Gelegenheit zur Ausübung des Dienstes in der Gemeinde gegeben.

(3) Der Dienstauftrag regelt auch die Durchführung von Amtshandlungen. <sup>2</sup>Diese sind als Ausnahmen mit Genehmigung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten möglich. <sup>3</sup>Notwendige Voraussetzung dafür ist eine weitergehende Fortbildung im Bereich Seelsorge, die zusätzlich zur Prädikantenausbildung nachzuweisen ist. <sup>4</sup>Die beabsichtigte Fortbildung ist dem Landeskirchenamt zur Prüfung anzuzeigen.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten tragen einen Prädikantentalar. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Gemeinde oder/und der Prädikantin bzw. des Prädikanten kann darauf verzichtet werden.

(5) Prädikantinnen oder Prädikanten werden zu den Pfarrkonventen der Klasse eingeladen. <sup>2</sup>Sie sollen wenigstens einmal jährlich am Pfarrkonvent der Klasse teilnehmen.

(6) Die seelsorgerliche Schweigepflicht haben Prädikantinnen und Prädikanten zu wahren. <sup>2</sup>Über alles, was ihnen in der Ausübung ihres Dienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.

(7) Wenn im Kirchenvorstand Gegenstände verhandelt werden, die den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen, sollen Prädikantinnen und Prädikanten, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, zu der Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand führt einmal im Jahr ein Gespräch über die Ausübung des Dienstes mit der Prädikantin oder dem Prädikanten. <sup>3</sup>Soweit ein Gottesdienstausschuss in der Gemeinde existiert, werden Prädikantinnen und Prädikanten in diesen Ausschuss berufen.

(8) Die Prädikantin oder der Prädikant verpflichtet sich, für die Dauer des Dienstes regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Verordnung über die Pfarrerfortbildung in der Lippischen Landeskirche gilt entsprechend.

(9) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent berufen zweimal im Jahr einen Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten ein.

## § 5 Ehrenamtlichkeit

Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der eigenen Gemeinde geschieht ehrenamtlich. <sup>2</sup>Notwendige Auslagen werden nach den Leitlinien zum Ehrenamt erstattet. <sup>3</sup>Für Dienste in anderen Kirchengemeinden gilt die Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen.

**§ 6****Ende und Entzug der Beauftragung**

(1) <sup>1</sup>Die durch die ordentliche Berufung erteilten Befugnisse können durch den Landeskirchenrat wieder entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, dass das Amt nicht entsprechend seiner Würde geführt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Beauftragung endet, wenn der Dienstauftrag endet, die Prädikantin oder der Prädikant es beantragt oder die Prädikantin oder der Prädikant die Landeskirche durch rechtswirksamen Austritt oder durch Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft verlässt. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt kann die Beauftragung entziehen, wenn ein gedeihliches Wirken im Dienstbereich nicht mehr gewährleistet ist.

**II. Lektorinnen und Lektoren****§ 7****Dienstauftrag**

(1) <sup>1</sup>Der Dienst der Lektorin oder des Lektors umfasst das Halten eines Gottesdienstes ohne Taufe und Abendmahl unter Verwendung einer Lesepredigt. <sup>2</sup>Die bestehende Lesepredigt darf unter dem Aspekt der Aktualisierung und des Gemeindebezugs in eigene Worte umformuliert werden. <sup>3</sup>Das Halten von Kasualgottesdiensten gehört nicht zum Dienst der Lektorin oder des Lektors.

(2) Der Dienst der Lektorin oder des Lektors wird ehrenamtlich wahrgenommen.

**§ 8****Persönliche Voraussetzungen**

Gemeindeglieder, denen

1. die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist und die
2. sich in der Mitarbeit in der Kirchengemeinde bewährt haben,
3. an der Ausbildung für den Dienst der Lektorin oder des Lektors teilgenommen und die Befähigung zum Dienst erworben haben,
4. für den Kirchenvorstand wählbar sind,

können mit dem Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden.

**§ 9****Aus- und Fortbildung**

(1) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat ist für die Ausbildung und Fortbildung der Lektorinnen und Lektoren verantwortlich. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt beauftragt geeignete Personen oder Einrichtungen mit der Ausbildung und Fortbildung.

(2) Die Kirchengemeinden melden die Kandidatinnen und Kandidaten beim Landeskirchenamt über den Klassenvorstand zur Ausbildung für den Dienst der Lektorin oder des Lektors an.

(3) Die Ausbildung umfasst die Bereiche:

1. Einführung in die Bibel,
2. Reformierte Liturgie bzw. Evangelisches Gottesdienstbuch
3. Sprech- und Sprachschulung,
4. Umgang mit vorliegenden Lesepredigten.

(4) <sup>1</sup>Die Ausbildung schließt mit einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu haltenden Gottesdienst ab. <sup>2</sup>Die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent oder eine von ihm beauftragte Pfarrerin oder beauftragter Pfarrer stellt dabei fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zum Dienst als Lektorin oder Lektor erworben hat und teilt dies dem Landeskirchenamt mit.

**§ 10****Beauftragung**

(1) Das Landeskirchenamt beauftragt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Befähigung nach § 9 Absatz 4 festgestellt wurde, mit dem Dienst als Lektorin oder Lektor.

(2) <sup>1</sup>Die Beauftragung ist auf sechs Jahre befristet. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Beauftragung um jeweils sechs Jahre verlängern. <sup>3</sup>Das setzt ein Gespräch mit der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten voraus.

(3) <sup>1</sup>Die Beauftragung gilt grundsätzlich für diese Gemeinde. <sup>2</sup>Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten.

(4) <sup>1</sup>Die Urkunde über die Beauftragung wird im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes ausgehändigt. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinde erhält eine Ausfertigung der Urkunde.

**§ 11****Beendigung und erneute Beauftragung**

(1) <sup>1</sup>Die Beauftragung zum Dienst als Lektorin oder Lektor endet durch Beschluss des Landeskirchenamtes, wenn eine der in § 8 genannten Voraussetzungen entfallen ist, oder durch Rücktritt. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinde ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(2) Der Kirchenvorstand teilt dem Landeskirchenamt Vorliegen von Beendigungsgründen oder Rücktritte unverzüglich mit.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 bis 4 kann das Landeskirchenamt den Auftrag zum Dienst erneut erteilen.

**§ 12****Fortbildung**

<sup>1</sup>Die Lektorinnen und Lektoren sollen sich fortbilden. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt informiert über entsprechende Angebote.

### III. Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten

#### § 13 Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

### § 14 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenordnung) vom 25. November 2008 außer Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

## BESCHLÜSSE

### VII. Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Alavanyo“ (Arbeitsgemeinschaft für Eine-Welt-Arbeit)

vom 23. August 2022

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 23. August 2022 nachfolgende Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Alavanyo“ (Arbeitsgemeinschaft für Eine-Welt-Arbeit) beschlossen.

#### § 1 Träger, Sitz, Mitglieder

(1) Die Arbeitsgemeinschaft „Alavanyo“ betreibt den Eine-Welt-Laden „Alavanyo“ in Detmold. Verantwortlicher Träger ist das Landeskirchenamt.

(2) Ihr Sitz ist im Landeskirchenamt im Referat Diakonie und Ökumene in Detmold.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft „Alavanyo“ setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Ladenversammlung (§ 3) sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§ 4), soweit diese nicht der Ladenversammlung angehören. Weiteres Mitglied ist eine vom Landeskirchenrat beauftragte und vom geschäftsführenden Vorstand berufene Vertretung der Lippischen Landeskirche.

#### § 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele des Eine-Welt-Ladens sind Maßnahmen und Aktivitäten sowie deren Förderung, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung der Entwicklungsländer bedeuten sowie hierzulande das Verständnis für die Kulturen, sozialen und ökonomischen Bedingungen dieser Länder steigern. Die Vernetzung internationaler ökonomischer Bedingungen soll aufgezeigt werden.

(2) Gefördert werden sollen insbesondere internationale Gesinnung, Toleranz in allen Bereichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und Völkerverstän-

digungsdenkens. Dazu dienen vor allem Veranstaltungen und Publikationen zu den oben genannten Zwecken. Ebenso dienen dazu Kooperationen mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

(3) Alle Erlöse des Ladens müssen zur finanziellen und materiellen Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in den Entwicklungsländern sowie für Aktivitäten, die das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden, verwendet werden.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft „Alavanyo“ ist vom Gedanken der Ökumene bestimmt. Sie nimmt insbesondere durch die Mitgliedschaft im ökumenischen Rat der Kirchen und den Kontakten zu den Partnerkirchen am Ökumenischen Prozess teil.

#### § 3 Ladenversammlung

(1) Die Arbeit im Eine-Welt-Laden „Alavanyo“ wird von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleistet, die sich in der Regel zweimal im Monat zur Ladenversammlung treffen. Sie bilden die Ladenversammlung.

(2) Die Ladenversammlung bespricht die Arbeit und die geplanten Aktivitäten des Eine-Welt-Ladens.

(3) Sie berät ferner den geschäftsführenden Vorstand (§ 4) und das Landeskirchenamt (Referat Diakonie und Ökumene) in allen Angelegenheiten, die die Arbeit des Eine-Welt-Ladens betreffen.

(4) Sie führt die laufenden Geschäfte des Ladens.

(5) Die Mitarbeitenden des Eine-Welt-Ladens sind in und mit ihrer Arbeit dem Landeskirchenrat gegenüber verantwortlich.

#### § 4 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Davon werden vier von der Ladenversammlung gewählt, wobei mindestens zwei der gewählten Mitglieder, der Ladenversammlung angehören.

ren müssen. Zudem gibt es ein kooptiertes Mitglied, das das Landeskirchenamt (Referat Diakonie und Ökumene) vertritt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Dieser lädt zu den Vorstandssitzungen ein, die nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, stattfinden. Er benennt des Weiteren aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten für die Bankgeschäfte.

### § 5

#### Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand werden folgenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen: Aufstellung von Grundsätzen für die Arbeit, Beschlussfassung über die Vergabe von Überschusserträgen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 sowie der sonstigen Ausgaben.

### § 6

#### Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Anwesenheit der Mitglieder steht eine Zuschaltung durch Telefon oder Video gleich, sofern die Mitglieder jeweils ihre Identität nachweisen und ausdrücklich die Wahrung der Verschwiegenheit zusichern.

(3) Der geschäftsführende Vorstand soll spätestens 14 Tage vor einer geplanten Sitzung mit Übersendung der Tagesordnung und entsprechenden Vorlagen einberufen werden. Auf Wunsch der Ladenversammlung muss die vorsitzende Person eine Vorstandssitzung einberufen. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so ist zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen.

(4) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von der vorsitzenden und von der schriftführenden Person zu unterschreiben.

(5) Der Ladenversammlung wird regelmäßig über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands berichtet.

### § 7

#### Mittel zur Erfüllung der Aufgaben

(1) Die Lippische Landeskirche sorgt für die räumlich Unterbringung des Eine-Welt-Ladens und übernimmt die daraus resultierenden Folgekosten.

(2) Die Verkaufserlöse aus dem Eine-Welt-Laden sind zweckgebundene Einnahmen gem. § 74 Verwaltungsordnung für die Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 der Satzung.

(3) Sonstige Einnahmen, z.B. Gaben (Spenden), Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind zweckentsprechend zu verwenden.

### § 8

#### Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Eine-Welt-Laden wird als Sondervermögen nach § 23 Verwaltungsordnung verwaltet.

(2) Auf das Rechnungswesen finden die §§ 138 bis 141 und 143 Verwaltungsordnung entsprechend Anwendung. Der Jahresabschluss wird durch das Landeskirchenamt erstellt und dem gesetzlichen Vorstand des Alavanyo Eine-Welt-Ladens vorgelegt.

### § 9

#### Bericht

Der Jahresabschluss enthält eine Aufstellung über die Mittelverwendung nach § 2 Abs. 2 der Satzung. Der Jahresabschluss wird im Rahmen des Jahresabschlusses des Landeskirchenamts durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche Deutschland geprüft.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 10. Juni 1991 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 Nr. 8 S. 124) wird aufgehoben.

Detmold, den 23. August 2022

**Der Landeskirchenrat**

## VIII. Änderung der Ordnung der Notfallseelsorge

**vom 25. Oktober 2022**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 folgende Änderung der Ordnung der Notfallseelsorge beschlossen:

Die Ordnung der Notfallseelsorge in der Lippischen Landeskirche vom 16. März 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 10 S. 439) zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 17. Mai 2022 (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 12 S. 475) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. III Ziff. 2 wird der Satz 3 angefügt: „Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung der jeweiligen Jahresrechnung ist ein entsprechender Verwendungsnachweis. Dem Rechnungsprüfungsamt der Lippischen Landeskirche wird ein Prüfungsrecht eingeräumt.“
2. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Detmold, den 25. Oktober 2022

**Der Landeskirchenrat**

**IX.**  
**Änderung von § 10 der  
Geschäftsordnung für die  
Landessynode, Organe und Gremien  
der Landeskirche, Klassen und  
Kirchengemeinden**

vom 22. November 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 21./22. November 2022 die vom Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 23. August 2022 gem. Artikel 107 (1) Verfassung der Lippischen Landeskirche beschlossene Notverordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden gemäß Artikel 107 (2) Verfassung der Lippischen Landeskirche genehmigt. Die Notverordnung hat folgenden Wortlaut:

**Verordnung zur Änderung der  
Geschäftsordnung für die Landessynode,  
Organe und Gremien der Landeskirche,  
Klassen und Kirchengemeinden  
der Lippischen Landeskirche**

Die Geschäftsordnung der Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400) zuletzt geändert durch Notverordnung des Landeskirchenrates vom 27. Oktober 2020 und Bestätigung der Landessynode vom 22. Januar 2021 (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 7 S. 243) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der Geschäftsordnung**

In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„2Wahlen können durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. August 2022 in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

**X.**  
**Änderung von §§ 11, 12 der  
Geschäftsordnung für die  
Landessynode, Organe und Gremien  
der Landeskirche, Klassen und  
Kirchengemeinden**

vom 22. November 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 21./22. November 2022 ihre Geschäftsordnung gem. Artikel 102 Verfassung angepasst. Die Änderungen werden nachfolgend bekanntgegeben:

**Änderung der Geschäftsordnung (GO.LS) für  
die Landessynode, Organe und Gremien der  
Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden  
der Lippischen Landeskirche**

Die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert durch Notverordnung des Landeskirchenrates vom 23. August 2022 gemäß Art. 107 Abs. 1 der Verfassung der Lippischen Landeskirche, wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der Geschäftsordnung**

1. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„2Statt der Wahl per Stimmzettel kann die Wahl auch in elektronischer Form erfolgen, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt wird und das Ergebnis überprüfbar ist.“

2. In § 12 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„2Statt der Beschlussfassung in schriftlicher Form kann diese auch in elektronischer Form erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Beschlussfassung geheim erfolgt und das Ergebnis überprüfbar ist.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 23. November 2022 in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

## XI. Genehmigung der Notverordnung zur Änderung des besonderen Kirchgelds

vom 21. November 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 21./22. November 2022 die vom Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 23. August 2022 gem. Artikel 107 (1) Verfassung der Lippischen Landeskirche beschlossene Notverordnung zur Änderung des besonderen Kirchgelds gemäß Artikel 107 (2) Verfassung der Lippischen Landeskirche genehmigt. Die Notverordnung hat folgenden Wortlaut:

### § 1

Der Beschluss der 37. ordentlichen Landessynode vom 15. November 2021 zur Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK 2014 Bd. 15 S. 359), wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2022 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung gemäß folgender Tabelle festgesetzt: § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK 2014 Bd. 15 S. 359), wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2022 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung gemäß folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld
1	40.000 - 47.499 €	96 €
2	47.500 - 59.999 €	156 €
3	60.000 - 72.499 €	276 €
4	72.500 - 84.999 €	396 €
5	85.000 - 97.499 €	540 €
6	97.500 - 109.999 €	696 €

7	110.000 - 134.999 €	840 €
8	135.000 - 159.999 €	1.200 €
9	160.000 - 184.999 €	1.560 €
10	185.000 - 209.999 €	1.860 €
11	210.000 - 259.999 €	2.220 €
12	260.000 - 309.999 €	2.940 €
13	ab 310.000 €	3.600 €

### § 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

## XII. Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2023

vom 22. November 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 21./22. November 2022 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

### § 1

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste gesetzesvertretende Verordnung/ Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK Bd. 15 S. 359), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2023 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

**§ 2**

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK 2014 Bd. 15 S. 359), wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2023 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung gemäß folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld
1	40.000 - 47.499 €	96 €
2	47.500 - 59.999 €	156 €
3	60.000 - 72.499 €	276 €
4	72.500 - 84.999 €	396 €
5	85.000 - 97.499 €	540 €
6	97.500 - 109.999 €	696 €
7	110.000 - 134.999 €	840 €
8	135.000 - 159.999 €	1.200 €
9	160.000 - 184.999 €	1.560 €
10	185.000 - 209.999 €	1.860 €
11	210.000 - 259.999 €	2.220 €
12	260.000 - 309.999 €	2.940 €
13	ab 310.000 €	3.600 €

**§ 3**

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

**§ 4**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

### **XIII. Pfarrbesoldung/Durchstufung nach Besoldungsgruppe A 14 PfbVO**

**vom 22. November 2022**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 21./22. November 2022 einen Beschluss zur Pfarrbesoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer gefasst, der nachfolgend bekanntgegeben wird:

Die Regeldurchstufung der aktiven öffentlich-rechtlich bediensteten Pfarrerinnen und Pfarrer nach 12 Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit von A13 nach A14 sowie die Möglichkeit des Dienstaltersaufstiegs in der Besoldungsgruppe A14 bis zur Endstufe wird am 1. Januar 2025 wieder eingeführt.

Bis dahin wird eine Rücklage von 4,4 Millionen Euro gebildet, welche dazu dient, die zum Umstellungszeitpunkt entstehenden Einmalkosten der Versorgung auszugleichen.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

### **XIV. Verordnung zur Regelung der Vokation der Lippischen Landeskirche**

**vom 21. Juni 2022**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 folgende Vokationsordnung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

#### **Verordnung zur Regelung der Vokation der Lippischen Landeskirche**

**§ 1****Grundsatz**

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrkräfte gemäß den entsprechenden Artikeln der jeweiligen Landesverfassungen und gemäß den kirchlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche neben dem staatlichen Unterrichtsauftrag der Kirchlichen Bevollmächtigung.

**§ 2****Kirchliche Bevollmächtigung**

(1) Die Kirchliche Bevollmächtigung wird Lehrkräften auf deren Antrag gemäß § 8 erteilt,

- a) die einer evangelischen Landeskirche angehören oder
- b) die einer evangelischen Freikirche oder Gemeinschaft angehören, die die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllen.

(2) Wer gleichzeitig Mitglied einer Landeskirche nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a und Mitglied einer freikirchlichen Gemeinschaft nach Absatz 1 Buchsta-

be b ist, die in Rechtsform des Privatrechtes organisiert ist, hat auch die in § 9 Absatz 3 genannte Erklärung zu unterzeichnen.

(3) Die Kirchliche Bevollmächtigung wird erteilt durch:

- a) die Vokation (§ 3) oder
  - b) die Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 4).
- (4) Die Kirchliche Bevollmächtigung ist gültig auf dem Gebiet der drei beteiligten Landeskirchen.

### § 3 Vokation

- (1) Die Vokation setzt voraus:
- a) die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  - b) den Besitz einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Lehramtsbefähigung mit der Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre,
  - c) die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung.
- (2) <sup>1</sup>Für die Vokation wird die Teilnahme im Lehramtsstudium an einer Veranstaltung der kirchlichen Begleitung von Studierenden mit dem Fach Evangelische Religionslehre empfohlen. <sup>2</sup>Die Teilnahmebestätigung ist mit dem Antrag auf Vokation einzureichen.
- (3) Nach Abschluss der Vokationstagung erfolgt die Vokation in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.
- (4) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrkräften den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.
- (5) Die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland schließt die Vokation zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an allen Schularten, Schulformen und Schulstufen ein.
- (6) Der Einsatz der nicht unter Absatz 5 fallenden ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pastorinnen und Pastoren richtet sich nach den Bestimmungen von § 7.

### § 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

- (1) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird erteilt durch:
- a) die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 5) oder
  - b) die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte, die das Fach Evangelische Religionslehre fachfremd erteilen (§ 6) oder

c) die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Berufsgruppen ohne Lehramtsbefähigung (§ 7).

(2) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann mit Auflagen erteilt werden.

### § 5

#### Vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis

(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird Lehrkräften,

- a) die eine Erste Staatsprüfung oder den Abschluss als Master of Education im Fach Evangelische Religionslehre absolviert haben, oder
- b) eine durch das Bundesland, in dem sie unterrichten wollen, anerkannte Qualifikation haben, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Fach Evangelische Religionslehre ermöglicht,

eine vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

(2) Die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird auch erteilt:

- a) für Lehrkräfte mit einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Lehramtsbefähigung und Lehrbefähigung für das Fach Evangelischen Religionslehre,
- b) für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung und Lehrbefähigung in anderen Fächern, die eine Erweiterungsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre abgelegt haben,
- c) für die Zeit eines Feststellungsverfahrens im Fach Evangelische Religionslehre oder für die Zeit einer gleichwertigen Qualifizierungsmaßnahme, bezogen auf die Schule, in der der Unterricht stattfindet.

(3) Die Vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis erlischt:

- a) im Falle einer Vokation mit deren Beurkundung,
- b) im Falle eines Feststellungsverfahrens oder einer Qualifizierungsmaßnahme durch deren Abschluss,
- c) bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen der Ausbildung bzw. der Weiterbildung mit sofortiger Wirkung,
- d) spätestens nach vier Jahren, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen verlängert wurde.

### § 6

#### Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte, die das Fach Evangelische Religionslehre fachfremd erteilen

(1) Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für die fachfremde Erteilung von Unterricht kann Lehramtsinhaberinnen und Lehramtsinhabern erteilt werden, wenn sie sich für eine kirchliche Qualifizierungsmaßnahme angemeldet bzw. für eine Anmeldung vorgemerkt oder diese bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Diese berechtigt:

- a) vor und für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme zur Erteilung von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule,
  - b) nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme zur fachfremden Erteilung von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre.
- (3) Bis zum Beginn der Qualifizierungsmaßnahme sollen entsprechend der Regelung aus § 8 Absatz 3 Fortbildungen wahrgenommen werden.

## § 7

### Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Berufsgruppen ohne Lehramtsbefähigung

- (1) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für Berufsgruppen ohne Lehramtsbefähigung kann zur Abdeckung des Unterrichtsbedarfes im Fach Evangelische Religionslehre Lehrkräften erteilt werden, die
- a) einen Master- bzw. Bachelor- oder staatlich anerkannten qualifizierten vergleichbaren Studienabschluss absolviert haben, der evangelisch-theologisch bzw. evangelisch-religionspädagogisch ausgerichtet ist, und
  - b) eine pädagogische Qualifizierungsmaßnahme im Fach Evangelische Religionslehre erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis berechtigt nach den Vorgaben der jeweiligen Bundesländer entsprechend dem Studienabschluss nach Absatz 1 Buchstabe a zum Einsatz entweder in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I oder in der Sekundarstufe II. Ein Einsatz in der gymnasialen Oberstufe oder in Bildungsgängen, die zum Abitur führen, ist nicht möglich.
- (3) Darüber hinaus können Lehrkräfte, die eine pädagogische Qualifizierungsmaßnahme in einem anderen Fach als Evangelische Religionslehre absolviert haben, zur Abdeckung des Unterrichtsbedarfes eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis erhalten, wenn
- a) sie bereits an einer Schule unterrichten und
  - b) an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen haben.
- (4) Geeigneten Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht erfüllen, kann zum Zwecke des Vertretungsunterrichtes eine Unterrichtserlaubnis auch befristet und gegebenenfalls mit weiteren Auflagen erteilt werden, wenn sie
- a) sich in der zweiten Hälfte des Masterstudiengangs für das Fach Evangelische Religionslehre befinden oder
  - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit religionspädagogischen Anteilen nachweisen.

## § 8

### Verfahren und Ablauf

- (1) Die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrkraft. Der Antrag muss die

Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche (§ 1 Absatz 1 Satz 2) erteilen wird.

(2) Über die Kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(3) Die kirchlich bevollmächtigten Lehrkräfte sollen regelmäßig an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

## § 9

### Evangelische Freikirchen

- (1) Die Kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrkräften erteilt werden, die evangelischen Freikirchen oder evangelischen Gemeinschaften angehören, wenn:
- a) sie Mitglieder von Freikirchen sind, mit denen bereits eine Vereinbarung besteht,
  - b) die evangelische Freikirche oder Gemeinschaft evangelisches Voll- oder Gastmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf Landes- oder Bundesebene ist.
- (2) Einzelnen Lehrkräften von evangelischen Freikirchen, die nicht unter Absatz 1 Buchstaben a oder b fallen, kann befristet für die Zeit der Ausbildung oder der Qualifizierungsmaßnahme die Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden. Nach Abschluss der Ausbildung oder der Qualifizierungsmaßnahme können die Lehrkräfte, wenn sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche stehen und dies in einem Kolloquium nachgewiesen haben, die unbefristete Unterrichtserlaubnis erhalten.
- (3) Die Lehrkraft, der eine Kirchliche Bevollmächtigung gemäß Absatz 1 oder eine Unterrichtserlaubnis gemäß Absatz 2 erteilt werden soll, ist verpflichtet, eine Erklärung über die Anerkennung der Grundsätze der evangelischen Kirche zu unterschreiben.

## § 10

### Anerkennung

Ist eine Kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Verordnung beteiligten Landeskirchen. Die Regelungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

## § 11

### Erlöschen und Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die Kirchliche Bevollmächtigung erlischt:
- a) mit der Erklärung der Lehrkraft evangelischen Religionsunterricht nicht mehr zu erteilen (Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 GG),
  - b) mit dem Austritt der Lehrkraft aus der evangelischen Kirche, der Freikirche oder der freikirchlichen Gemeinschaft,

- c) mit Aufhebung einer Vereinbarung mit einer Freikirche oder freikirchlichen Vereinigung.
- (2) Die Kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn:
- die Voraussetzungen für deren Erteilung entfallen sind,
  - sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit Einwände gegen die Verwendung ergeben.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrkraft verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrkraft für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der Kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 eintreten.

### § 12 Zuständigkeiten

- (1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Verordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrkraft zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Verordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie in der Lippischen Landeskirche das Landeskirchenamt.
- (3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

### § 13 Widerspruch

- (1) Wird die Kirchliche Bevollmächtigung verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet das zuständige Landeskirchenamt. <sup>2</sup>Die beiden anderen Landeskirchen sollen vor einer Entscheidung gehört werden.

### § 14 Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Die personenbezogenen Daten, die für eine Kirchliche Bevollmächtigung notwendig sind, können erhoben, verarbeitet und genutzt werden. <sup>2</sup>Es gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).
- (2) Personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, werden für den Zeitraum, für den personenbezogene Daten für die Überprüfung der Kirchlichen Bevollmächtigung und für Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sind, längstens bis zum Ende der Diensttätigkeit als Lehrkraft gespeichert.

### § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Mai 2001 (KABl. 2001 S.10), der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. März. 2001 (KABl. 2001 S.378) und der Lippischen Landeskirche vom 13. Dezember 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 Nr. 7 S. 123) außer Kraft.

Detmold, den 21. Juni 2022

**Der Landeskirchenrat**

## XV. Prüfung der Jahresrechnung 2021 und Entlastung des Landeskirchenrates

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 21./22. November 2022 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

**ARBEITSRECHTSREGELUNGEN**

**XVI.  
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
Ordnung zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse  
und der Entgelte für die  
Maßnahmeteilnehmenden in  
Qualifizierungs- und  
Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen,  
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen  
und Projekten**

vom 7. September 2022

**§ 1  
Änderung der Anlage 1**

Die Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 12. Mai 2005, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

I. Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt monatlich in Euro ab 1. Oktober 2022
1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifizierungsbedarf, z. B. Helferinnen/Helfer	2.034,86
2	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	2.221,80

II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach

1	12,00 Euro
2	13,10 Euro

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Dortmund, 7. September 2022

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Kunze

**XVII.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF –  
Jahressonderzahlung**

vom 7. September 2022

**§ 1  
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 5 wird die Angabe „500 €“ durch die Angabe „bis zu 670 Euro“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2. Satz 4 wird zu Satz 3. Satz 5 wird zu Satz 4.

**§ 2  
Änderung von Anlage 1 der AzubiO**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 18. Mai 2022, wird wie folgt geändert: In der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 wird § 5 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 670 Euro aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrages nach Satz 1 wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrages nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.“

**§ 3****Änderung der PraktO**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 670 Euro aus Anlass des Weihnachtssonderzahlungsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrages nach Satz 1 wird mit dem Praktikantenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrages nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.“

**§ 4****Änderung von Anlage 1 der KrSchO**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) – Anlage 1 wird § 3 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 670 Euro aus Anlass des Weihnachtssonderzahlungsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt.

Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrages nach Satz 1 wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrages nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.“

**§ 5****Änderung der Anlage 1 der AzubiO-Pflege**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 wird § 3 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 670 Euro aus Anlass des Weihnachtssonderzahlungsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt.

Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrages nach Satz 1 wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrages nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.“

**§ 6****Änderung der Anlage 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz vom 10. November 2022, wird wie folgt geändert:

In der Entgeltordnung – Anlage 1 wird § 3 wie folgt geändert:

„(3) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 670 Euro aus Anlass des Weihnachtssonderzahlungsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. Die Jahressonderzahlung wird einschließlich des Betrages nach Satz 1 mit dem Tag Ausbildungsentgelt für November gezahlt. Ein Teilbetrag kann, mit Ausnahme des Betrages nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.“

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft

Dortmund, 7. September 2022

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Kunze

**XVIII.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF,  
Anlage 6  
-Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte-  
(TV-Ärzte-KF)**

**vom 19. Oktober 2022**

Vom Abdruck wird in der Lippischen Landeskirche abgesehen.

Dortmund, 19. Oktober 2022

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Kunze

**XIX.**  
**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
 der Ordnung zur Förderung eines  
 gleitenden Übergangs  
 in den Ruhestand  
 (Altersteilzeitordnung – ATZO)**

vom 19. Oktober 2022

**§ 1**  
**Änderung der Ordnung**

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021 geändert worden ist, wird wie folgt

geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2024“ ersetzt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Oktober 2022 in Kraft.

Dortmund, 19. Oktober 2022

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
 Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
 Kunze

## WAHLEN / BESTÄTIGUNGEN

**XX.**  
**Wahl des Theologischen Kirchenrates**

Herr Pfarrer Thomas **Warnke** ist von der 37. ordentlichen Landessynode am 22. November 2022 zum Theologischen Kirchenrat für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt worden.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

bis zum 31. Dezember 2026 werden von Seiten der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes als Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber Frau **Nadja B e t k e** als ordentliches Mitglied und Frau **Marianne U l b r i c h** als stellvertretendes Mitglied entsandt (Art. 86 Ziff. 7 Verfassung, § 7 Abs. 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz).

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

**XXI.**  
**Wahl des Juristischen Kirchenrates**

Herr Kirchenrat Dr. Arno **Schilberg** ist von der 37. ordentlichen Landessynode am 22. November 2022 für eine weitere Amtszeit von zwölf Jahren als Juristischer Kirchenrat gewählt worden.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

**XXII.**  
**Besetzung der Arbeitsrechtlichen  
 Kommission für Rheinland-Westfalen-  
 Lippe (ARK-RWL)**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 21./22. November 2022 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Januar 2023

**XXIII.**  
**Besetzung der Arbeitsrechtlichen  
 Schiedskommission für Rheinland-  
 Westfalen-Lippe (ARS-RWL)**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 21./22. November 2022 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 werden von Seiten der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes als Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber Herr **Dirk H e n r i c h - H e l d** als ordentliches Mitglied, Herr Dr. **A r n o S c h i l b e r g** als 1. Stellvertreter entsandt (Art. 86 Ziff. 7 Verfassung, § 16 Abs. 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz).

Eine zweite Stellvertreterin / ein zweiter Stellvertreter wird möglichst zeitnah nachgewählt.

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

## XXIV. Superintendentinnen- und Superintendentenwahlen

In den Herbstklassentagen sind nachfolgende Superintendentinnen und Superintendenten und deren Stellvertretungen für die Amtszeit ab dem 1. Januar 2023 gewählt worden:

### Lutherische Klasse

Superintendent: Dr. Andreas Lange  
Stellvertreter: Richard Krause

### Klasse Nord

Superintendent: Dirk-Chr. Hauptmeier  
Stellvertreter: Horst-Dieter Mellies

### Klasse Ost

Superintendent: Holger Postma  
Stellvertreterin: Iris Beverung

### Klasse Süd

Superintendentin: Juliane Arndt  
Stellvertreterin: Brigitte Fenner

### Klasse West

Superintendent: Dr. Sven Lesemann  
Stellvertreter: ---

Detmold, den 6. Dezember 2022

**Der Landeskirchenrat**

## BEKANNTMACHUNGEN

## XXV. Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2021

Statistische Erhebung über das kirchliche Leben nach dem Stand vom 31.12.2021  
-Tabelle II -

KLASSE OST	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gem.-glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfirmat.	Trauerungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	Ab.-teiln. zu Gemgl. in Prozent	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	Austr. zu Gemgl. in Prozent
Alverdissen/ Sonneborn <sup>64)</sup>	1	0,75	1.489	5	0	11	2	0	90	6,04%	13	0	5	0,34%
Bad Meinberg	1	0,75	2.562	11	0	16	0	0	94	3,67%	44	0	22	0,86%
Bad Meinberg/Horn <sup>6)</sup>	1	1,00								--				--
Barntrup	2	1,00	2.475	15	4	27	2	0	133	5,37%	34	1	23	0,93%
Bega	1	0,75	1.921	12	1	27	0	0	254	13,22%	29	1	14	0,73%
Blomberg	2	1,50	2.771	5	2	20	0	0	48	1,73%	42	0	23	0,83%
Cappel-Istrup	1	1,00	1.975	9	1	15	3	0	0	--	30	0	21	1,06%
Elbrinzen-Falkenhagen	1	1,00	2.206	17	2	15	6	1	63	2,86%	31	0	16	0,73%
Hillentrup-Spork	1	1,00	2.782	8	0	18	1	0	100	3,59%	37	3	43	1,55%
Horn	1	0,75	2.629	9	1	15	1	0	144	5,48%	38	2	29	1,10%
Leopoldstal <sup>6)</sup>	1	0,50	977	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Reelkirchen	1	0,50	1.068	4	1	4	2	0	48	4,49%	11	0	7	0,66%
Schieder	1	0,75	1.538	14	3	9	2	0	63	4,10%	26	0	11	0,72%
Schwalenberg	1	1,00	1.882	8	3	19	1	1	126	6,70%	36	0	14	0,74%
Wöbbel	1	1,00	1.301	11	1	17	0	0	42	3,23%	16	0	5	0,38%
<b>GESAMT</b>	<b>17</b>	<b>13,25</b>	<b>27.576</b>	<b>128</b>	<b>19</b>	<b>213</b>	<b>20</b>	<b>2</b>	<b>1.205</b>	<b>4,37%</b>	<b>387</b>	<b>7</b>	<b>233</b>	<b>0,84%</b>

KLASSE NORD	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gem.-glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfirmat.	Trauerungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	Ab.-teiln. zu Gemgl. in Prozent	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	Austr. zu Gemgl. in Prozent
Almena	1	0,75	1.665	4	0	9	1	0	264	15,86%	20	1	9	0,54%
Bösingfeld	2	1,50	3.231	11	1	23	2	0	10	0,31%	65	1	43	1,33%
Brake	1	1,00	2.022	11	6	12	0	0	198	9,79%	26	1	18	0,89%
Donop	1	0,25	461	2	0	7	0	0	8	1,74%	5	0	3	0,65%
Hohenhausen	2	1,00	2.539	5	0	9	3	0	35	1,38%	43	0	27	1,06%
Langenholzhausen	1	0,75	1.567	4	0	7	1	0	168	10,72%	25	2	20	1,28%
Lemgo, St.Johann	2	1,75	3.521	18	1	21	0	0	92	2,61%	61	2	51	1,45%
Lemgo, St.Pauli	2	1,00	2.911	14	0	20	5	0	132	4,53%	29	3	34	1,17%
Lieme	1	1,00	1.251	5	0	5	1	0	0	--	9	1	9	0,72%
Lüdenhausen	1	0,50	831	1	0	5	1	0	0	--	25	0	6	0,72%
Silixen <sup>6)</sup>	1	0,50	1.251	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Talle	1	1,00	1.692	7	0	23	1	0	210	12,41%	17	0	13	0,77%
Varenholz	1	0,50	1.103	6	2	0	1	0	0	--	17	0	6	0,54%
Voßheide	1	0,50	562	5	2	0	1	1	0	--	2	1	6	1,07%
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>12,00</b>	<b>24.607</b>	<b>93</b>	<b>12</b>	<b>141</b>	<b>17</b>	<b>1</b>	<b>1.117</b>	<b>4,54%</b>	<b>344</b>	<b>12</b>	<b>245</b>	<b>1,00%</b>

KLASSE SÜD	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gem.-glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfirmat.	Trauerungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	Ab.-teiln. zu Gemgl. in Prozent	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	Austr. zu Gemgl. in Prozent
Augustdorf	1	1,00	2.556	14	2	7	1	1	0	--	45	1	24	0,94%
MilitärKG Augustdorf <sup>2)</sup>	2	2,00	98	1	0	2	0	0	125	127,55%	1	1	1	1,02%
Berlebeck	1	0,50	1.136	8	1	12	0	0	162	14,26%	17	2	19	1,67%
Detmold-Ost <sup>6)</sup>	2	2,00	4.142	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Detmold-West	3	2,25	4.901	10	0	15	0	0	13	0,27%	0	1	74	1,51%
Heiden	2	1,00	1.891	8	3	16	3	2	36	1,90%	27	6	19	1,00%
Heidenoldendorf	1	1,00	2.145	7	2	16	5	3	0	--	28	0	17	0,79%
Heiligenkirchen	1	0,75	1.401	13	2	9	1	1	75	5,35%	26	1	8	0,57%
Hiddesen	1	1,00	2.187	11	1	26	1	0	0	--	29	4	36	1,65%
Pivitsheide	2	1,75	3.761	19	6	36	1	0	0	--	52	4	48	1,28%
Schlangen	2	1,50	3.839	24	9	42	7	2	100	2,60%	52	1	31	0,81%
Vahlhausen	1	0,75	1.531	4	0	17	0	0	0	--	15	0	17	1,11%
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>15,50</b>	<b>29.588</b>	<b>119</b>	<b>26</b>	<b>198</b>	<b>19</b>	<b>9</b>	<b>511</b>	<b>1,73%</b>	<b>292</b>	<b>21</b>	<b>294</b>	<b>0,99%</b>

KLASSE WEST	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gem.-glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- gäste	Ab.-teiln. zu Gemgl. in Prozent	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	Austr. zu Gemgl. in Prozent
Asemissen-Bechterd.	2	1,25	2.517	6	0	23	1	1	87	3,46%	29	0	22	0,87%
Bad Salzuflen	2	2,00	4.283	9	0	15	1	0	0	--	72	2	54	1,26%
Helpup	2	1,25	2.296	16	3	0	0	0	250	10,89%	23	2	18	0,78%
Kachtenhausen	1	0,50	1.539	7	0	11	1	0	53	3,44%	19	0	18	1,17%
Lage	2	1,75	4.801	11	6	17	2	0	100	2,08%	73	2	50	1,04%
Leopoldshöhe	2	1,75	3.689	16	1	45	1	0	80	2,17%	68	4	46	1,25%
Lockhausen-Ahmßen <sup>1)</sup>	1	0,50	1.065	1	0	8	0	0	0	--	9	0	10	0,94%
Oerlinghausen	3	2,50	4.780	21	2	34	3	1	104	2,18%	80	5	60	1,26%
Retzen	1	0,50	791	3	1	10	0	0	150	18,96%	8	0	3	0,38%
Schötmar	3	2,25	3.861	12	1	17	3	0	25	0,65%	74	1	29	0,75%
Stapelage-Müssen	1	1,50	2.963	12	0	26	0	0	0	--	43	2	35	1,18%
Sylbach	1	1,00	2.139	19	2	26	3	1	28	1,31%	35	2	16	0,75%
Wülfer-Knetterheide	1	1,00	2.328	13	2	16	1	0	0	--	27	0	27	1,16%
Wüsten	1	0,75	1.686	4	1	23	1	0	220	13,05%	33	1	19	1,13%
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>18,50</b>	<b>38.738</b>	<b>150</b>	<b>19</b>	<b>271</b>	<b>17</b>	<b>3</b>	<b>1.097</b>	<b>2,83%</b>	<b>593</b>	<b>21</b>	<b>407</b>	<b>1,05%</b>

LUTHERISCHE KLASSE	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gem.-glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- gäste	Ab.-teiln. zu Gemgl. in Prozent	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	Austr. zu Gemgl. in Prozent
Bad Salzuflen	2	1,75	2.659	9	1	18	1	0	469	17,64%	62	4	29	1,09%
Bergkirchen	1	0,50	954	9	1	6	1	1	293	30,71%	9	0	6	0,63%
Blomberg <sup>6)</sup>	1	1,00	1.259	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Detmold	4	2,75	4.656	27	8	32	5	1	299	6,42%	56	4	49	1,05%
Eben-Ezer <sup>6)</sup>	1	1,00	352	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Hiddesen	1	0,50	1.026	2	1	12	0	0	345	33,63%	14	2	9	0,88%
Lage	2	1,25	2.398	9	1	16	4	0	232	9,67%	46	0	23	0,96%
Lemgo, St.Marien	2	1,25	2.827	10	2	29	2	0	155	5,48%	39	4	35	1,24%
Lemgo, St.Nicolai	3	2,00	4.520	19	4	45	11	2	0	--	57	3	69	1,53%
Lockhausen-Ahmßen <sup>1)</sup>	1	0,50	1.066	2	0	8	0	0	0	--	9	1	11	1,03%
Schötmar	2	1,50	2.318	4	0	20	0	0	30	1,29%	22	0	27	1,16%
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>	<b>14,00</b>	<b>24.035</b>	<b>91</b>	<b>18</b>	<b>186</b>	<b>24</b>	<b>4</b>	<b>1.823</b>	<b>7,58%</b>	<b>314</b>	<b>18</b>	<b>258</b>	<b>1,07%</b>

Gemeinden mit Sonderstatus	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gem.-glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- gäste	Ab.-teiln. zu Gemgl. in Prozent	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	Austr. zu Gemgl. in Prozent
MilitärKG Augustdorf <sup>2)</sup>	2	2,00	98	1	0	2	0	0	125	127,55%	1	1	1	1,02%
Eben-Ezer <sup>3)</sup>	1	1,00	352	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
<b>ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN</b>														
<b>Klasse</b>	<b>Pfarrstellen</b>	<b>Dienstumfang</b>	<b>Gemeinde- glieder</b>	<b>Taufen</b>	<b>davon ev/rk</b>	<b>Konfir- mationen</b>	<b>Trau- ungen</b>	<b>davon ev/rk</b>	<b>Abendmahls- teilnehmer</b>	<b>Ab.-teiln. zu Gemgl. in Prozent</b>	<b>Bestat- tungen</b>	<b>Auf- nahmen</b>	<b>Aus- tritte</b>	<b>Austr. zu Gemgl. in Prozent</b>
<b>Ost</b>	17	13,25	27.576	128	19	213	20	2	1.205	4,37%	387	7	233	0,84%
<b>Nord</b>	18	12,00	24.607	93	12	141	17	1	1.117	4,54%	344	12	245	1,00%
<b>Süd</b>	19	15,50	29.588	119	26	198	19	9	511	1,73%	292	21	294	0,99%
<b>West</b>	23	18,50	38.738	150	19	271	17	3	1.097	2,83%	593	21	407	1,05%
<b>Lutherische Klasse</b>	20	14,00	24.035	91	18	186	24	4	1.823	7,58%	314	18	258	1,07%
<b>Lipp. Landeskirche</b>	<b>97</b>	<b>73,25</b>	<b>144.544</b>	<b>581</b>	<b>94</b>	<b>1.009</b>	<b>97</b>	<b>19</b>	<b>5.753</b>	<b>3,98%</b>	<b>1.930</b>	<b>79</b>	<b>1.437</b>	<b>0,99%</b>
Durchschnitt nach Pfarrstellen			1.490											
Durchschnitt nach Dienstumfang			1.973											

<sup>1)</sup> Gem. Beschluss der Synode vom 11.06.2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmßen gegründet. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse West und zur Luth. Klasse.

Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

<sup>2)</sup> alle Soldaten

<sup>3)</sup> Anstaltskirchengemeinde

<sup>4)</sup> Pfarramtliche Verbindung; Zahlen wurden aus beiden Kirchengemeinden addiert

<sup>5)</sup> die statistischen Zahlen sind bei den jeweiligen KG abzulesen, hier wird nur die Pfarrstelle gezeigt

<sup>6)</sup> Kirchengemeinde hat keine Statistik Tabelle II erstellt (keine Zahlen eingetragen), nicht korrekt oder nach Abgabetermin abgeschlossen. Sie wurde in der EKD-Statistik Tabelle II der Lippischen Landeskirche nicht berücksichtigt

## PERSONALNACHRICHTEN

### XXVI. Personalnachrichten

#### Vokationen 2022

Im Jahr 2022 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenamtes die Vokation (kirchliche Lehrerlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen). Der Vokation geht eine Fach- oder Zusatzausbildung in Evangelischer Religion und die Teilnahme an einem Vokationskursus voraus:

1. Frau Beate Bryson, Detmold
2. Frau Corinna de Santana Santos, Bielefeld
3. Herrn Benjamin Derksen, Schlangen
4. Frau Katharina Dimmel, Dörentrup
5. Frau Julia Fritzsche, Herford
6. Frau Ann-Sophie Harder, Detmold
7. Frau Sabine Klause, Detmold
8. Frau Anna-Lena Krause, Lemgo
9. Frau Manuela Neumann, Paderborn
10. Frau Aileen Regier, Bielefeld
11. Frau Nikola Sasse, Lemgo
12. Frau Dorothea Schmidt, Lemgo
13. Frau Julia Schnaidt, Detmold
14. Frau Valerie Schön, Kalletal
15. Frau Esther Schönke, Lemgo
16. Frau Christina Stippschild, Enger
17. Frau Marina Vincenz, Paderborn
18. Frau Anne-Maike Lisa Julia von Walsleben, Bad Salzufflen
19. Frau Sonja Weidhase, Oerlinghausen
20. Frau Ann-Christin Köster, Recklinghausen
21. Frau Ann-Christin Roye, Bad Salzufflen
22. Frau Judith Schwengler, Solingen

#### Aus dem Landeskirchenamt

Herr Johann **Dralle** ist zum 31. Juli 2022 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Herr Dralle war als Referent für Nachhaltigkeit im Referat Diakonie und Ökumene tätig.

Frau Sonja **Fißmer** ist zum 1. Juli 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Mitarbeiterin in der Erziehungshilfe unbefristet eingestellt worden. Frau Fißmer ist im Bildungsreferat tätig.

Frau Louisa **Zimmermann** ist zum 1. Juli 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Mitarbeiterin in der Erziehungshilfe unbefristet eingestellt worden. Frau Zimmermann ist im Evangelischen Beratungszentrum tätig.

Frau Melina **Braun** ist zum 1. August 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Ehrenamtskoordinatorin befristet eingestellt worden. Frau Braun ist im Referat Diakonie und Ökumene tätig.

Frau Lena-Marie **Talaska** wird seit dem 1. August 2022 zur Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung – im Landeskirchenamt ausgebildet.

Frau Christiane **Ziehm-Wegener** ist zum 30. September 2022 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Ziehm-Wegener war im Evangelischen Beratungszentrum tätig.

#### Vorbereitungsdienst

Herr Benjamin **Braun** ist mit Wirkung vom 1. August 2022 in den Vorbereitungsdienst übernommen und zum Vikar ernannt worden.

Frau Mandy Marie **Morgenthal** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in den Vorbereitungsdienst übernommen und zur Vikarin ernannt worden.

#### Prüfung und Probendienst

Vikarin Lena **Skirka** hat am 24. Juni 2022 ihr Zweites Theologisches Examen bestanden.

#### Berufungen

Pfarrerinnen Yasmin **Zimmermann** ist mit Wirkung vom 1. August 2022 eine Pfarrstelle in der Ev.-ref. Kirchengemeinde St. Pauli (Lemgo) übertragen worden.

Pfarrer Dr. Gregor **Bloch** ist mit Wirkung vom 1. September 2022 eine Pfarrstelle in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg und die Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldstal übertragen worden.

Frau Nadja **Betke** ist mit Wirkung vom 1. November 2022 als Kirchenbeamtin auf Lebenszeit berufen worden.

#### Ordinationen

Pfarrer Dr. Gregor **Bloch** ist am 5. Juni 2022 durch Landessuperintendent Dietmar Arends in der Ev.-ref. Kirche zu Bad Meinberg ordiniert worden.

#### Änderungen im Pfarramt und Wechsel der Landeskirche

Pfarrerinnen Martina **Wehrmann** ist mit Wirkung vom 1. August 2022 die Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Berlebeck sowie eine landeskirchliche Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst übertragen worden.

Pfarrer Wolfgang **Loest** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 die Pfarrstelle I der Ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide übertragen worden.

Pfarrer Uwe **Sundermann** ist mit Wirkung vom 15. November 2022 die Pfarrstelle II der Ev.-ref. Kirchengemeinde Oerlinghausen übertragen worden.

#### **Ausscheiden aus dem Dienst**

Vikarin Lena **Skirka**, zuletzt im Gastvikariat, ist mit Wirkung vom 31. August 2022 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden.

#### **Ruhestand**

Pfarrerin Iris **Opitz-Hollburg**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Berlebeck, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrerin Elfriede **Brehme**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle im Diakonissenhaus, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in den Ruhestand versetzt worden.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: lka@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE 52 3506 0190 2009 5070 38 BIC: GENODED1DKD
Redaktion:	Thomas Fritzensmeier, Telefon: 05231 - 976 750 E-Mail: Rechtssammlung@Lippische-Landeskirche.de
Layout und Abon- nentenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Rechtssammlung@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold